

Amtsgericht Hamburg

Az.: 25b C 436/13

Verkündet am 27.05.2014

Meyer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Astragon Software GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dirk Walner, Limitenstraße
64-78, 41236 Mönchengladbach

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff, Scheffen**, Emser Straße 9, 10719 Berlin,
Gz.: 4024/13-0273

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 25b - durch die Richterin Marquardt auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 06.05.2014 für Recht:

1. Der Beklagte wird verurteilt,
 - a) die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 755,80 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 18.06.2013 freizustellen,
 - b) sowie weitere 300,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 18.06.2013 zu zahlen.Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 37 Prozent und der Beklagte 63 Prozent zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung des Vollstreckungsgläubigers durch Sicher-

heitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Freistellung von Abmahnkosten sowie Schadensersatz wegen des unberechtigten öffentlichen Zugänglichmachens eines Computerspieles im Rahmen einer sog. Filesharingbörse.

Die Klägerin ist Herausgeberin und Vertreiberin von Unterhaltungssoftware. Sie veröffentlichte das Computerspiel „Bus Simulator 2012“, welches von dem Entwickler einschließlich der Online-rechte an sie lizenziert wurde.

Die Klägerin beauftragte die Firma Baseprotect mit der Überwachung sog. P2P Netzwerke mit der Feststellung etwaiger Verletzungen hinsichtlich des streitgegenständlichen Spiels.

Die Firma ermittelte, dass das Computerspiel im Zeitraum vom 22.02.2013 bis 24.03.2013 über verschieden IP-Adressen vollständig hochgeladen wurde.

Nach Erlass der Gestattungsanordnung ordnete die Deutsche Telekom AG die von der Klägerin übermittelten Datensätze dem Anschluss des Beklagten zu (Anlage K3).

Die Klägerin mahnte den Beklagten mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 07.06.2013 ab (Anlage K4), in dem sie eine Zahlungsfrist bis zum 17.06.2013 setzte.

Der Beklagte teilte der Klägerin mit Schreiben vom 14.06.2013 (Anlage K5) mit, dass der gegen ihn erhobene Vorwurf durch seinen Sohn getätigt worden sei. Er habe dieses „eventuelle Rechtsgeschäft“ aber nicht genehmigt, so dass es nicht gültig sein könnte. Weiter lehnte er das im Abmahnschreiben enthaltene Vergleichsangebot ab, gab aber eine Unterlassungserklärung ab.

Die Klägerin hat am 07.08.2013 einen Mahnbescheid gegen den Beklagten beantragt, der am 08.08.2013 erlassen und am 13.08.2013 dem Beklagten zugestellt wurde. Am 21.08.2013 hat der Beklagte hiergegen Widerspruch eingelegt.

Die Klägerin behauptet,

dass der Beklagte seinen Sohn nicht belehrt habe.

Die Klägerin beantragt,

1. Den Beklagten zu verurteilen, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 1.157,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 18.06.2012 freizustellen.
2. Den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe von 510,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 18.06.2012 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, im Umgang mit Computer und Internet ungeschult und unerfahren zu sein. Den Internetanschluss habe er insbesondere auf den Wunsch seiner Kinder eingerichtet. Er selber nutze diesen lediglich für Kommunikation mit der Familie in seinem Heimatland.

Er ist der Ansicht, auch nicht als Störer für Handlungen seines Sohnes zu haften, der er technisch gar nicht versiert genug sei, um etwaige Kontrollmaßnahmen zu treffen und auch keinen Anlass gehabt habe, von einer rechtsverletzenden Nutzung auszugehen.

Er habe seinen seine Kinder als auch seine Ehefrau vorab „gewarnt“, Musiktitel um Pornografie im Internet herunterzuladen. Sie sollen davon „wegbleiben“. Über Computerspiele oder Tauschbörsen habe er nichts gesagt, da er davon keine Kenntnis hätte und hat.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat im tenorierten Umfang Erfolg.

I.

Das Amtsgericht Hamburg ist zuständig.

Das Amtsgericht Hamburg ist nach §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich zuständig. Das Gericht ist auch örtlich zuständig nach § 32 ZPO. Gegenstand des Rechtsstreits ist ein widerrechtliches öffentliches Zugänglichmachen eines urheberrechtlich geschützten Computerspiels durch ein Filesharingsystem im Internet. Das ist eine unerlaubte Handlung, bei der neben dem allgemeinen Gerichtsstand auch der besondere Gerichtsstand gemäß § 32 ZPO eröffnet ist, wobei der Klägerin zwischen beiden Gerichtsständen gemäß § 35 ZPO ein Wahlrecht zusteht. Nach § 32 ZPO ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die beanstandete Handlung begangen worden ist. Das ist jeder Ort, an dem auch nur eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale des Delikts verwirklicht worden ist, also nicht nur der Begehungsort, sondern auch der Erfolgsort. Da das ins Internet gestellte Werk über das Peer-to-Peer Netzwerk als dezentrale Tauschbörse bestimmungsgemäß allen potentiellen Teilnehmer der Tauschbörse jedenfalls deutschlandweit angeboten wurde und daher auch in Hamburg hat aufgerufen werden können, ist das Amtsgericht Hamburg gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig.

Das angerufene Gericht bleibt auch nach Inkrafttreten von § 104a Abs. 1 UrhG gemäß § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO örtlich zuständig.

II.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von € 300,00 gemäß § 832 Abs. 1 BGB sowie ein Anspruch auf Freistellung von Abmahnkosten in Höhe von € 703,80 gemäß § 97a Abs. 1 UrhG a.F. zu.

1. Der Beklagte haftet nach § 832 Abs. 1 BGB auf Schadensersatz in Höhe von € 300,00.

1.1 Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Verwertungsrechte an dem streitgegenständlichen Computerspiel "Bus-Simulator 2012".

1.2 Ihre Rechte, insbesondere aus § 19a UrhG, sind durch den Sohn des Beklagten widerrechtlich verletzt worden, indem dieser das streitgegenständliche Spiel mittels einer Filesharing-Software von dem Anschluss des Beklagten zum Download bereit stellte, ohne dass die Klägerin hierzu ihr Einverständnis erteilt hätte.

1.3 Der Beklagte hat die Rechtsverletzung zwar nicht selber vorgenommen, er hat für die Rechtsverletzungen seines Sohnes jedoch nach den Grundsätzen der Störerhaftung einzustehen, da er seine Aufsichtspflicht verletzt hat.

Gemäß § 832 Abs. 1 Fall 1 BGB ist der Aufsichtspflichtige zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den die minderjährige Person, zu deren Aufsicht er verpflichtet ist, widerrechtlich zufügt.

Da der Beklagte durch die Überlassung des Internetanschlusses die Gefahr darüber zu begehen der Urheberrechtsverletzungen eröffnet hatte, hätte er seinen damals 12-jährigen Sohn zumindest eindringlich und unmissverständlich über die Rechtswidrigkeit der Nutzung von Filesharing-Programmen zu belehren und diesem eine mögliche Teilnahme daran zu untersagen (vgl. u.a. OLG Köln, Beschluss vom 15.01.2013 – I-6 W 12/13). Dies hat der Beklagte unterlassen. Seine eigene Unerfahrenheit und Unkenntnis in Bezug auf Filesharing-Programme, stehen der Pflicht zur Belehrung nicht entgegen.

Der Beklagte hat seiner Aufsichtspflicht nicht gemäß § 832 Abs. 1 Satz 2 BGB genügt.

Der BGH hat in seiner Morpheus-Entscheidung hierzu ausgeführt:

"Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bestimmt sich das Maß der gebotenen Aufsicht nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann. Entscheidend ist, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung Dritter durch ein Kind zu verhindern. Dabei kommt es für die Haftung nach § 832 BGB stets darauf an, ob der Aufsichtspflicht nach den besonderen Gegebenheiten des konkreten Falles genügt worden ist (BGH, Urteil vom 24. März 2009 - VI ZR 51/08, NJW 2009, 1952 Rn. 8; Urteil vom 24. März 2009 - VI ZR 199/08, NJW 2009, 1954 Rn. 8; Urteil vom 20. März 2012 - VI ZR 3/11, NJW 2012, 2425 Rn. 16 ff., jeweils mwN).

(...)

Die Anforderungen an die Aufsichtspflicht, insbesondere die Pflicht zur Belehrung und Beaufsichtigung von Kindern, richten sich nach der Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens. Dabei hängt es hauptsächlich von den Eigenheiten des Kindes und seinem Befolgen von Erziehungsmaßnahmen ab, in welchem Umfang allgemeine Belehrungen und Verbote ausreichen oder deren Beachtung auch überwacht werden muss (vgl. BGH, NJW 2009, 1952 Rn. 17; NJW 2009, 1954 Rn. 14, jeweils mwN).

Danach genügen Eltern ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes 13-jähriges Kind, das ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das Kind über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen belehren und ihm eine Teilnahme daran verbieten. Eine Verpflichtung der Eltern, die Nut-

zung des Internets durch das Kind zu überwachen, den Computer des Kindes zu überprüfen oder dem Kind den Zugang zum Internet (teilweise) zu versperren, besteht grundsätzlich nicht. Zu derartigen Maßnahmen sind Eltern erst verpflichtet, wenn sie konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass das Kind dem Verbot zuwiderhandelt."

(BGH, Urteil vom 15. November 2012 – IZR 74/12 –, juris)

Vor diesem Hintergrund kann vorliegend dahinstehen, ob die Belehrungen, so wie der Beklagte sie vorgetragen hat, tatsächlich erfolgt sind. Denn selbst wenn der Beklagte seinen Sohn genau in der von ihm vorgetragenen Form "gewarnt" hätte, wäre dies nicht ausreichend.

Unstreitig hat der Beklagte nicht über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Tauschbörsen belehrt und die Teilnahme daran verboten. Dies konnte der Beklagte auch gar nicht, da er glaubwürdig geschildert hat, dass er selbst keinerlei Kenntnisse von Tauschbörsen und entsprechender Software hatte und hat. Auch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung hatte er das dahinterstehende System nicht verinnerlicht. Es sei ihm unverständlich, wie man Computerspiele dort erlangen könne, ohne etwas zu bezahlen und wie dies seinem Sohn ohne Kontonummer oder die Zustimmung seiner Eltern möglich gewesen sein soll.

Trotz seiner Unkenntnis und Unerfahrenheit mit dem Internet wäre es dem Beklagten zuzumuten gewesen, sich mit den Gefahren des Internets dezidiert auseinanderzusetzen. Die eigene Unkenntnis und Unerfahrenheit können nicht dazu führen, dass der Aufsichtspflichtige die Anforderungen an seine Aufsichts- und Belehrungspflicht selber definieren kann. Der Maßstab richtet sich nach dem „verständigen Aufsichtspflichtigen“.

Zwar geht das Gericht nicht davon aus, dass subjektive Komponenten des Pflichtigen völlig außer Acht zu lassen sind. Von einem verständigen Aufsichtspflichtigen kann jedoch erwartet werden, dass er sich über die gängigen Gefahren informiert und über diese dann, in seiner eigenen Art und Weise, belehrt. Anders kann es auch einem Minderjährigen nicht möglich sein zu unterscheiden, was „legal“ und was „illegal“ im Bereich des Internets sein soll. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Ende 2012/Anfang 2013 die Gefahr durch Tauschbörsen eine erhebliche mediale Präsenz verzeichnen konnte.

Zudem hatte der Beklagte nach eigenem Vortrag zumindest Kenntnis davon, dass in der Türkei Musik illegal heruntergeladen, gebrannt und dann verkauft wird. Die grundsätzliche Möglichkeit illegaler Tätigkeiten im Internet war ihm folglich durchaus bewusst.

Die von dem Beklagten vorgetragene Belehrung genügt diesen Anforderungen nicht.

Der Beklagte habe seine Kinder mehrfach „gewarnt“ davor „wegzubleiben“ und keine Musik, Filme, oder Pornografie anzuschauen.

Genauer konnte der Beklagte seine Belehrungen auch auf mehrfache Nachfrage nicht umschreiben. Eine so allgemeine „Warnung“, wie der Beklagte sie selber bezeichnet hat, bzw. ein so vager Hinweis darauf, was das Kind im Internet nicht tun dürfte, ermöglicht es diesem nicht zu erkennen, was es tun darf und was nicht.

1.4 Den von der Klägerin geltend gemachten sog. lizenzanalogen Schadensersatz, den der Beklagte schuldet, bemisst das Gericht im Rahmen seiner Schätzung gemäß § 287 ZPO mit € 300,00 als angemessen, aber auch ausreichend.

Die Klägerin kann den Ersatzanspruch grundsätzlich nach den Grundsätzen über die Lizenzanalogie berechnen.

Geschuldet ist eine angemessene Lizenzgebühr. Angemessen ist eine Lizenzgebühr, welche verständige Vertragspartner in Ansehung der tatsächlichen und bezweckten Nutzung und unter der Berücksichtigung der Branchenübung verständigerweise vereinbart hätten (vgl. BeckOK, UrhG, Stand 01.09.2013, § 97 Rn. 122).

Dafür ist in erster Linie auf eine eigene Lizenzierungspraxis des Rechteinhabers abzustellen. Für die konkrete streitgegenständliche Nutzungsart - Angebot in einer Internet-Tauschbörse - hat die Klägerin jedoch keine Lizenzierungspraxis vorgetragen.

Es kann zudem allenfalls um die Bewertung eines einfachen Nutzungsrechtes gehen (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 2 UrhG), da die Klägerin von sämtlichen ermittelten Tauschbörsenteilnehmern bezogen auf das streitgegenständliche Computerspiel jeweils lizenzanalogen Schadensersatz fordert. Vor diesem Hintergrund hätte die Klägerin vielfach einfache Nutzungsrechte vergeben, was bei einer etwaigen Vereinbarung zwischen den Parteien ebenfalls entscheidend zu berücksichtigen gewesen wäre.

Mangels fruchtbar zu machender eigener Lizenzierungspraxis, ist der Schadensersatz gemäß § 287 ZPO nach freier richterlicher Überzeugung zu schätzen.

Dabei sind unter anderem Parameter erheblich wie Intensität, Umfang und Dauer der Rechtsverletzung und Bekanntheit des Werks bzw. dessen Urhebers (vgl. BeckOK, UrhG, Stand 01.09.2013, § 97 Rn. 125).

Speziell für die streitgegenständliche Nutzungshandlung, die öffentliche Zugänglichmachung im Wege des Filesharings, dürfte grundsätzlich von einer nicht zu unterschätzenden Rechtsverletzung auszugehen sein, denn, „die Anzahl der Downloads ist nicht bekannt, und Filesharing-Programme sind nicht auf eine Erfassung der Anzahl der Downloads angelegt (vgl. hierzu auch OLG Köln, Urteil vom 23.03.2012, Az.: 6 U 67/11, zitiert nach Juris). Die Zahl möglicher Tauschbörsenteilnehmer und Downloads ist unkontrollierbar. Die Ermöglichung eines Downloads in einem Filesharing-Netzwerk führt mittelbar zu einer Vervielfachung der Verbreitung, da die Filesharing-Programme in ihren Grundeinstellungen vorsehen, dass eine heruntergeladene Datei ihrerseits wieder zum Abruf bereitgehalten wird (vgl. bspw. AG HH, Urteil vom 18.09.2013, Az.: 36a C 743/12).“

Vorliegend ist weiter erschwerend zu berücksichtigen, dass die Klägerin 15 verschiedene Verstoßzeitpunkte vorgetragen hat, verteilt über einen etwa einmonatigen Zeitraum.

Nicht ungewürdigt bleiben darf andererseits jedoch der Umstand, dass die Vereinbarung einer angemessenen Lizenz sich in der Praxis daran ausrichten dürfte, ob an einen Privaten oder an einen gewerblich Handelnden lizenziert wird. Für eine gewerbliche Tätigkeit sind vorliegend keine Anhaltspunkte ersichtlich. Fand die Nutzung außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit im privaten Bereich statt, so sollten und konnten damit keine Einkünfte erzielt werden.

2. Zudem steht der Klägerin ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 755,80 zu.

2.1 Die Abmahnung war aufgrund vorstehender Erwägungen berechtigt.

2.2 Der Höhe nach steht der Klägerin neben der Auslagenpauschale in Höhe von € 20,00 jedoch nur eine 1,3 Gebühr nach VV 2300 zum RVG und keine 1,5 Gebühr zu. Zudem ist entgegen der Ansicht der Klägerin ein Gegenstandswert in Höhe von € 15.000 anzusetzen. Das Gericht hat die

Klägerin auf den überhöhten Ansatz ausdrücklich hingewiesen.

Der Gegenstandswert einer vorgerichtlichen Abmahnung ist gem. §§ 23 Abs. 1 Satz 1, 3 RVG, 48 Abs. 1 Satz 1 GKG, 3 ZPO nach billigem Ermessen und im Einzelfall zu bestimmen (vgl. bspw. LG Hamburg, Hinweisbeschluss vom 09.09.2013; Az.: 310 S 9/13; 31c C 225/13). Allgemein orientiert er sich an dem Interesse des Klägers, künftige Verletzungen seines Urheberrechts zu verhindern. Grundlage für die Schätzung sind neben dem Wert des Schutzrechts, der sog. Angriffsfaktor, zu dem u.a. Charakter und Umfang der drohenden weiteren Verletzungshandlungen, die beim Verletzer vorliegende Verschuldensform sowie dessen Verhalten nach der Abmahnung zählen (vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 22.08.2013, Az.: 6 W 31/13 m.w.N.).

Der sog. Angriffsfaktor ist vorliegend aufgrund vorgenommener Begründung nicht geringwertig. Die Verletzungshandlungen folgten über einen längeren Zeitraum und sind aufgrund der Begehung über eine sog. Tauschbörse auch nicht unerheblich.

Die Gefahr weiterer Verletzungen ist jedoch als gering zu werten. Der Beklagte hat auf die Abmahnung der Klägerin unmittelbar reagiert sowie eine Unterlassungserklärung abgegeben. Die Täterschaft des Sohnes wurde unverzüglich eingeräumt und der Beklagte hat glaubhaft versichert, sich aufgrund der Vorkommnisse mit der Thematik befasst zu haben und dies auch mit seiner Familie, insbesondere seinem Sohn besprochen zu haben.

3. Der Zinsanspruch ergibt sich jeweils aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Marquardt
Richterin